

Protokoll
über die, am Mittwoch den 14.07.2021,
um 19.00 Uhr
im Stadtsaal Pressbaum
stattgefundene
ORDENTLICHE SITZUNG des GEMEINDERATES
ÖFFENTLICHER TEIL

Fraktion ÖVP: Bgm. Josef Schmidl-Haberleitner, Vizebgm. Jutta Polzer, StR DI Friedrich Brandstetter, GR Mag. Ulrich Grossinger, GR Florian Kleinhagauer,

Fraktion GRÜNE: Vizebgm. Michael Sigmund, StR Philip Renner, GR Christine Leininger, GR Felix Renner, GR Mag. Elisabeth Reinthaler MSc

Fraktion SPÖ: GR Anton Strombach, GR Dr. Peter Großkopf, GR Katharina Krenn, GR Ingeborg Holzer

Fraktion WIR: StR Wolfgang Kalchhauser, GR Martin Eberl, StR Maria Auer, GR Günter Fahrner, GR Ing. Manfred Woletz

Fraktion FPÖ: GR Anna-Leena Krischel bakk.phil.

Entschuldigt: GR Susanne Stejskal, GR Gaby Schwarz, GR Hebenstreit Manfred, GR Raffael Herzog, StR Markus Naber MA MSc, StR Nikolaus Niemeczek BSc, GR Ingrid Burtscher, StR Alfred Gruber, StR Reinhard Scheibelreiter, GR Ing. Thomas Ded, GR Dr. Christina Ecker, StR Thomas Tweraser,

Unentschuldigt:

Entschuldigt verspätet: GR Ing. Jochen Pintar kommt während TOP 12,

Frühzeitig verlassen:

Auskunftspersonen: StADir Andrea Hajek

Schriftführerin: Evelyn Stattin

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19:48 Uhr

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung zur festgesetzten Zeit, die Einladungen sind erfolgt, die Beschlussfassung laut § 48 NÖ GO 1973 ist gegeben.

Dringlichkeitsanträge können nicht abgestimmt werden, weil die Beschlussfassung nicht gegeben ist, da nur 20 Gemeinderäte anwesend sind.

Es liegen 2 Dringlichkeitsanträge vor:

1. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 14.07.2021 eingebracht von Vizebgm. Jutta Polzer bezüglich Verlängerung Mietvertrag Postbus.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltung:

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 16 statt.

2. Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 28.06.2021 eingebracht von GR Ingeborg Holzer bezüglich Unterstützung Lebenserhaltungskosten.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltung:

Die inhaltliche Behandlung findet unter TOP 22 im nicht öffentlichen Teil statt.

Nunmehr wird in die Tagesordnung wie folgt eingegangen:

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung (26.05.2021)
2. Bestellung Protokollprüfer (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
3. Beiziehung einer Auskunftsperson zu Top 4 und Top 5 - Raumordnung (StR DI Brandstetter)
4. Raumordnung – Beschlussfassung Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan „Hauptstraße“ (StR DI Brandstetter)
5. Raumordnung – Teilaufhebung zu Bausperren BS9 und BS13 (StR DI Brandstetter)
6. Grundabtretung Bihaberg 9 (StR DI Brandstetter)
7. Grundabtretung Kaiserspitz 21 (StR DI Brandstetter)
8. Grundabtausch Pfalzauerstraße 103a (StR DI Brandstetter)
9. Tauschvertrag Pfalzauerstraße 103a (StR DI Brandstetter)

10. Pfalzbergstraße- Vertrag ÖBF AG (Bgm. Schmidl-Haberleitner)
11. Sondernutzungsverträge Land NÖ für Wasserleitungsbau (Vizebgm. Sigmund)
12. Auftragserteilung Hochwasser – Projektstudie (Vizebgm. Sigmund)
13. Vertrag EVN E-Ladestation (Vizebgm. Sigmund)
14. FF-Haus (Vizebgm. Polzer)
15. Teststraße Location (GR Ing. Strombach)
16. Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen
17. Berichte

Zu Top 1 – Entscheidung über Einwendungen zum Protokoll der letzten Sitzung

Es liegen keine Einwendungen zum Protokoll der Sitzung vom 29.03.2021 und 28.06.2021 vor. Die Protokolle sind somit genehmigt.

Karl Gieszer vom Zivilschutz richtet einige Worte an den Gemeinderat bzgl. einer Schulung für die Einsatzleitung und ersucht um Termine für diese Schulung.

zu Top 2 – Bestellung Protokollprüfer

StR Thomas Tweraser legt die Funktion als Protokollprüfer der ÖVP für die Stadtrats- und Gemeinderatsprotokolle per sofort zurück.

Die Abstimmung findet mittels Handzeichen statt.

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Stadtrat möge folgenden Protokollprüfer bestellen:

ÖVP – Mag. Ulrich Grossinger

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit des GR

Stimmhaltung: GR Mag. Grossinger

Mehrheitlich angenommen

Zu Top 3 – Anhörung einer Auskunftsperson zu Top 4 und 5 Raumordnung

Bgm. Schmidl-Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Anhörung von Fr. Matzinger-Schindlecker Renate zu Top 4 und 5 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: einstimmig

zu Top 04 – Raumordnung / Beschlussfassung Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan „Hauptstraße West“

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Brandstetter / Werner Dibl)

Nach der öffentlichen Auflage zur Abänderung des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes im Bereich „Hauptstraße West“ (Abzweigung Pfalzau bis ca. Kreisverkehr) soll nunmehr der dazugehörige Beschluss gefasst werden. Der Bauausschuss hat die geplanten Änderungen in zahlreichen Terminen intensiv erörtert, eingelangte Einwendungen und Stellungnahmen behandelt und allenfalls berücksichtigt, sodass über die vorliegenden Beschlussunterlagen, erarbeitet durch das Büro DI Siegl, eine positive Empfehlung abgegeben werden wurde.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die geplanten Änderungen zum örtlichen Raumordnungsprogramm (Flächenwidmung und Bebauungsplan) im Bereich der „Hauptstraße West“ beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmenthaltung: GR Krischel bakk.phil

Mehrheitlich angenommen

zu Top 05 – Raumordnung / Teilaufhebungen zu Bausperren BS9 und BS13

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Brandstetter / Werner Dibl)

1. Kaiserbrunnstraße 40 (Claudia Kroker)

Seitens Frau Kroker wurde der Antrag zur Teilaufhebung der Bausperre BS13 auf Grund eines familiären Notfalles gestellt (siehe Beilage).

Auf Grund der Besonderheit des Falles wurde im Bauausschuss am 17.6.2021 eine positive Empfehlung zur Teilaufhebung der Bausperre gefasst und soll in Folge der Raumplaner mit der Aufbereitung der diesbezüglichen Unterlagen beauftragt werden.

Bedeckung unter HH 1/031000-728000 Raumplanung / Leistungsentgelte gegeben

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Antrag von Frau Kroker über die Teilaufhebung der Bausperre BS13 im Ausmaß der Antragsbeilagen zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Folgender Punkt wird durch den Bürgermeister abgesetzt.

2. Hauptstraße 26 (PKomm)

Seitens der PKomm wurde ein Antrag vom 5.5.2021 (Posteingang 11.5.2021) zur Teilaufhebung der Bausperre BS 9 und BS13 sowie zur Abänderung der zulässigen Bebauungshöhe an die Gemeinde gestellt (siehe Beilage).

Es ist der Verkauf der Liegenschaft beabsichtigt (GR 16.12.2020) und es werden bereits intensive Vertragsgespräche mit der Gen. Alpenland geführt.

Im Bauausschuss am 17.6.2021 wurde der Antrag eingehend erörtert, u.a. ein Angebot vom Juli 2020 zitiert, wo die derzeit bestehenden Regelungen hinsichtlich Flächenwidmung und Bebauungsplan zur Kenntnis genommen wurden.

Der Bauausschuss hat sich mehrheitlich gegen den Antrag entschieden. Eine neuerliche Entscheidung soll zu einem späteren Zeitpunkt allenfalls nochmals geprüft werden.

Ergänzende Erläuterung: Die Bausperre BS9 läuft mit 28.11.2021 aus und es werden gerade durch den Bauausschuss in Zusammenarbeit mit dem Raumplaner die daraus resultierenden Maßnahmen erarbeitet (geplante Beschlussfassung im Oktober 2021). Die Bausperre BS13 ist noch bis 30.6.2022 gültig (Optionsverlängerung bis 30.6.2023) und es ist beabsichtigt den Zentrumsbereich (Bauland-Kerngebiet), wo auch die gegenständliche Liegenschaft zum Liegen kommt, als nächsten Schritt zu „überarbeiten“.

Es sind derzeit auch div. Änderungsanträge zu Flächenwidmung und Bebauungsplan in Bearbeitung, geplante Beschlussfassung hierfür ebenfalls Oktober 2021, sodass der Antrag zur Bebauungshöhe hier mitbearbeitet werden könnte.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge über den Antrag der PKomm zur Teilaufhebung der Bausperren BS9 und BS13 sowie zur Abänderung der zulässigen Bebauungshöhe entscheiden.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltung:

zu Top 6 - Grundabtretung in das öffentliche Gut, Bihaberg 9,

Sachverhalt (vorbereitet StR DI Brandstetter/Mag. St. Wallner)

Gemäß der Darstellung im Teilungsplan GZ: 1519 vom 17.05.2020 von Dipl.-Ing. Albin Rentenberger BA, Castellezgasse 29/9, 1020 Wien, werden die nachfolgend angeführten Trennstücke lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum übertragen.

Das Trennstück Nr. 5 des Grundstücks Nr. 259/9, EZ. 1868, KG 01905 (Preßbaum) im Ausmaß von 43m², wird lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 259/11, EZ. 1156, KG 01905) abgetreten.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 43 m².

Der o.a. Teilungsplan und die darin dargestellte Grundstücksübertragung wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet.

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Trennstück Nr. 5 des Grundstücks Nr. 259/9, EZ. 1868, KG 01905 (Preßbaum) im Ausmaß von 43m², lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 259/11, EZ. 1156, KG 01905) abgetreten wird.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

zu Top 7 - Grundabtretung in das öffentliche Gut, Kaiserspitz 21,

Sachverhalt: (vorbereitet StR DI Brandstetter/Mag. St. Wallner)

Gemäß der Darstellung im Teilungsplan GZ: 7195/21 vom 26.05.2020 von Dipl.-Ing. Christoph Pollak, (Vermessung Koller ZT GmbH), Hauptplatz 11/19, 3002 Purkersdorf, werden die nachfolgend angeführten Trennstücke lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum übertragen. Das Trennstück Nr. 1 des Grundstücks Nr. 64/67, EZ. 421, KG 01907 (Rekawinkel) im Ausmaß von 24m², wird lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 64/67, EZ. 421, KG 01907) abgetreten.

Das Gesamtausmaß der Grundabtretung in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum beträgt 24 m².

Der o.a. Teilungsplan und die darin dargestellte Grundstücksübertragung wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Trennstück Nr. 1 des Grundstücks Nr. 64/67, EZ. 421, KG 01907 (Preßbaum) im Ausmaß von 24m², lasten- und bestandsfrei in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Gst.Nr. 64/67, EZ. 421, KG 01907) abgetreten wird.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 8 – Grundabtausch Pfalzauerstraße 103a

Sachverhalt: (vorbereitet StR DI Brandstetter/Mag. Wallner)

Im Zuge einer Grenzverhandlung vom 22.03.2021 wurde von der Vertretung der Stadtgemeinde Pressbaum festgestellt, dass die Straßenbreite zwischen der straßenseitigen nordöstlichen Grundgrenze des Gst.Nr. 245/18 und der Straßenfluchtlinie des Grundstückes Nr. 245/38 eine Straßenbreite von minimal ca. 3,20m gegeben ist. Diese geringe Straßenbreite erschwert eine gefahrlose Zufahrt mit größeren Einsatzfahrzeugen.

Es wurde den Eigentümern sowie dem Vermessungsbüro daher ein Flächenabtausch vorgeschlagen, wonach ein straßenseitiger Grundstücksstreifen des Grundstückes Nr. 245/18 dem öffentlichen Gut zugeschlagen werden soll. Im Gegenzug erhalten die Eigentümer einen Grundstücksteil aus dem nördlichen Bereich des Grundstückes Nr. 388, EZ. 1704, KG 01905. Die Straßenbreite erhöht sich durch den Abtausch an der engsten Stelle auf ca. 4,60m.

Gemäß dem Teilungsplan GZ. 5366 vom 30.04.2021, erstellt durch Vermessung Fuchs-Stolitzka & Partner GmbH, Hietzinger Hauptstraße 50/6, A-1130 Wien und im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern soll folgender Flächenabtausch stattfinden:

Das Trennstück Nr. 1 des Grundstückes Nr. 245/18, EZ. 665, KG 01905 im Ausmaß von 25m² wird dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Grundstück Nr. 388, EZ. 1704, KG 01905) zugewiesen.

Das Trennstück Nr. 2 des Grundstückes Nr. .704 im Ausmaß von 0m² (<0,5m²) wird dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (Grundstück Nr. 388, EZ. 1704, KG 01905) zugewiesen.

Das Trennstück Nr. 4 des Grundstückes 388, EZ. 1704, KG 01905 (öffentliches Gut) im Ausmaß von 17m² wird dem Grundstück Nr. 245/18, EZ. 665, KG 01905 zugewiesen.

Der o.a. Teilungsplan wurde von SV Arch. DI Pluharz positiv begutachtet.

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den gegenständlichen und kostenlosen Flächenabtausch zwischen der Liegenschaft in der Pfalzauerstraße 103a (EZ.665) und dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Pressbaum (EZ. 1704) gemäß dem oben angeführten Teilungsplan GZ. 5366 vom 30.04.2021, erstellt durch Vermessung Fuchs-Stolitzka & Partner GmbH, Hietzinger Hauptstraße 50/6, A-1130 Wien beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Zu Top 9 – Tauschvertrag Pfalzauerstraße 103a

Sachverhalt (vorbereitet von StR DI Brandstetter/Frau Mag. Schindlechter/Mag. Wallner):

StR DI Brandstetter stellt den

Antrag:

Betreffend den Flächenabtausch in der Pfalzauerstraße 103a, möge der Gemeinderat den folgenden Tauschvertrag zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58a, 3021 Pressbaum und den Grundeigentümern der EZ. 665 in der Pfalzauerstraße 103a, 3021 Pressbaum beschließen.

TAUSCHVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. der **Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum**, einerseits,

und

2. Frau **Irene Eder- Roopra**, geb. 17.01.1988, Laurenzgasse 9/8, 1050 Wien und
Herrn **Dipl.-Ing. (FH) Sanjit Roopra**, geb. 20.02.1984, Laurenzgasse 9/8, 1050 Wien
andererseits,

wie folgt:

I. GRUNDBUCHSSTAND

1. Die Grundstücke Nummer 245/18 Nutzung Gärten mit 1.120 m² und Nummer .704
Nutzung Gärten mit 211 m²

eingetragen in **EZ 665 KG 01905 Pressbaum** stehen im ½ Miteigentum von Frau **Irene
Eder- Roopra** und ½ Miteigentum von Herrn **Dipl.-Ing. (FH) Sanjit Roopra**.

KATASTRALGEMEINDE 01905 Preßbaum

EINLAGEZAHL 665

BEZIRKSGERICHT Purkersdorf

Letzte TZ 866/2021

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
245/18	Gärten(10)	(1120) Änderung in Vorbereitung	Pfalzauerstraße 103a
.704	Gärten(10)	(211) Löschung in Vorbereitung	
GESAMTFLÄCHE (1331) Änderung in Vorbereitung			

Legende:

Gärten(10): Gärten (Gärten)

***** A2 *****

1 a 1485/1939 Realrecht wider EZ 895

***** B *****

4 ANTEIL: 1/2

Irene Eder-Roopra

GEB: 1988-01-17 ADR: Laurenzgasse 9/8, Wien 1050

a 1512/2020 Kaufvertrag 2020-08-20 Eigentumsrecht

b gelöscht

5 ANTEIL: 1/2

Dipl.-Ing. (FH) Sanjit Roopra

GEB: 1984-02-20 ADR: Laurenzgasse 9/8, Wien 1050

a 1512/2020 Kaufvertrag 2020-08-20 Eigentumsrecht

***** C *****

11 a 559/2021 Pfandurkunde 2021-03-19

PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 250.000,--

für Raiffeisenbank Peuerbach eGen (FN 95178v)

b 559/2021 Kautionsband

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 09.06.2021 09:01:01

2. Das Grundstück Nummer

388 Nutzung Wald mit 109 m², Nutzung Sonst(10): Sonstige (Straßenverkehrsanlagen) mit 237 m² und Nutzung Sonst(30): Sonstige (Verkehrsrandflächen) mit 15 m²

eingetragen in **EZ 1704 KG 01905 Pressbaum** steht im Alleineigentum der Stadtgemeinde Pressbaum, öffentliches Gut.

II. TEILUNG

Aufgrund des Teilungsplanes der Vermessung Fuchs-Stolitzka & Partner ZT GmbH, Geschäftszahl 5366 vom 30.04.2021, werden geteilt:

das Grundstück 245/18 bildet das Trennstück 1 (im Ausmaß von 25 m²)

das Grundstück .704 bildet die Trennstücke 2 (im Ausmaß von 0 m²) und 3 (im Ausmaß von 211 m²)

das Grundstück 388 bildet das Trennstück 4 (im Ausmaß von 17 m²)

Die Trennstücke 1 und 2 werden mit dem Grundstück 388 vereinigt. Das Trennstück 3 wird mit dem Grundstück 245/18 vereinigt.

Das Trennstück 4 wird aus dem öffentlichen Gut mit dem Grundstück 245/18 vereinigt.

III. TAUSCHVORGANG

a) Die Stadtgemeinde Pressbaum als Verwalterin des öffentlichen Guts tauscht und übergibt an Frau **Irene Eder- Roopra** und Herrn **Dipl.-Ing. (FH) Sanjit Roopra** und diese übernehmen im Tauschwege zu gleichen Anteilen in ihr Eigentum

aus dem Gutsbestande der der Zweitgenannten zur Gänze gehörenden Liegenschaft **EZ 1704 KG 01905 Pressbaum** das im Teilungsplan der Vermessung Fuchs-Stolitzka & Partner ZT GmbH, Hietzinger Hauptstraße 50/6, 1130 Wien, GZ 5366 vom 30.04.2021, mit der Ziffer 4 bezeichnete, 17 m² große Trennstück des Grundstückes Nummer 388.

b) Hingegen tauschen und übergeben Frau **Irene Eder- Roopra** und Herr **Dipl.-Ing. (FH) Sanjit Roopra** an die Stadtgemeinde Pressbaum als Verwalterin des öffentlichen Guts und diese übernimmt im Tauschwege in ihr Alleineigentum

aus dem Gutsbestande der den Erstgenannten je zur Hälfte gehörenden Liegenschaft **EZ 665 KG 01905 Pressbaum** das im vorgenannten Teilungsplan mit der Ziffer 1 bezeichnete, 25 m² große Trennstück des Grundstückes Nummer 245/18

und das im vorgenannten Teilungsplan mit der Ziffer 2 bezeichnete, 0 m² große Trennstück des Grundstückes Nr. .704.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN (VERBINDLICHKEITEN)

Die Tauschobjekte werden mit allen Rechten und Pflichten übergeben, wie sie die Veräußerer bisher benützt und besessen haben oder hiezu berechtigt gewesen wären, sowie mit rechtlichem und tatsächlichem Zubehör und in den Grenzen des derzeitigen Besitzstandes.

V. BESITZÜBERGANG

Die Übergabe und Übernahme der Tauschobjekte in den tatsächlichen Besitz und Genuss der jeweiligen Erwerber erfolgt mit dem Tag der Genehmigung dieses Vertrages durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum, sodass die Erwerber von diesem Zeitpunkt an auch Gefahr und Zufall sowie sämtliche von den Tauschobjekten zu entrichtenden öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten (zB behördliche Auflagen) zu tragen haben.

VI. GLEICHWERTIGKEIT

Die beiderseitigen Tauschobjekte werden von den Vertragsparteien wie folgt bewertet:

Trennstück 1 und 2 im Gesamtausmaß von 25 m²: mit EUR 5.275, und

Trennstück 4 im Gesamtausmaß von 17 m²: mit EUR 3.587.

Diese Bewertung ergibt sich durch einen Verkehrswert von EUR 211,00 pro Quadratmeter.

Die Vertragsparteien erklären jedoch, dass die Tauschobjekte als gleichwertig anzusehen und wechselseitig keine Aufzahlungen zu leisten sind.

VII. GEWÄHRLEISTUNG

Die jeweiligen Veräußerer haften weder für ein bestimmtes Flächenausmaß noch für einen besonderen Kulturzustand oder eine sonstige Beschaffenheit oder Verwendbarkeit der von ihnen vertauschten Grundflächen, sondern lediglich dafür, dass diese von allen in diesem Vertrag nicht ausdrücklich mitübernommen Lasten und Besitzrechten Dritter wie zB Bestandrechte und Dienstbarkeiten vollständig frei sind.

Bezüglich der Grundbuchslast ClNr. 11 wird eine Freilassungserklärung einzuholen sein.

VIII. KOSTENTRAGUNG

Die mit der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und des zugrunde liegenden Teilungsplanes verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sind, ungeachtet der hiefür sämtliche Vertragsparteien nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung von Frau **Irene Eder- Roopra** und Herrn **Dipl.-Ing. (FH) Sanjit Roopra** zu bezahlen.

Die Kosten der Vertragserrichtung sind von den Vertragsparteien je zur Hälfte zu bezahlen.

Die durch diesen Tauschvorgang ausgelösten Immobilienertragsteuern/ Grunderwerbsteuern hat jede der Parteien für sich selbst zu bezahlen.

Festgehalten wird, dass die Vertragsparteien die zur Ermittlung des Grundstückswertes erforderlichen Angaben erteilt haben.

IX. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Purkersdorf.

2. Frau **Irene Eder- Roopra** und Herr **Dipl.-Ing. (FH) Sanjit Roopra** erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.

Festgestellt wird, dass die Stadtgemeinde Pressbaum eine inländische Körperschaft öffentlichen Rechtes ist.

3. Die Parteien erklären, dass keine mündlichen Nebenabreden bestehen.

4. Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass dieses Rechtsgeschäft zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum bedarf und durch die erforderliche Entwidmung aus dem öffentlichen Gut aufschiebend bedingt ist.

5. Beide Vertragsparteien erteilen Dr. Günther Fuchs, öffentlicher Notar den Auftrag, die Selbstberechnung der Verkehrssteuer sowie der Immobilienertragsteuern durchzuführen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass es sich bei der Selbstberechnung um eine vorläufige Berechnung handelt und für den Fall, dass die Finanzbehörde das Rechtsgeschäft anders beurteilt, allenfalls eine Steuernachforderung erfolgen kann. Die grundbücherliche Durchführung erfolgt ebenfalls durch Dr. Günther Fuchs, öffentlicher Notar.

6. Grunderwerbsteuer und Gerichtsgebühren

Die Grunderwerbsteuer ist von der Tauschleistung des anderen Vertragsteiles einschließlich einer vereinbarten zusätzlichen Leistung zu berechnen. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die Tauschleistung dem Wert des Vertragsgegenstandes angemessen ist und der nach dem nach GrEStG und Grundstückswertverordnung zu bildenden Grundstückswert nicht höher ist.

Bemessungsgrundlage für die 1,1%-ige gerichtliche Eintragungsgebühr für die Einverleibung des Eigentumsrechtes ist der Wert des einzutragenden Rechts, der von den Vertragsparteien mit den angeführten Beträgen angegeben wird.

Die Vertragsparteien bestätigen, dass der Wert des einzutragenden Rechts der Tauschleistung entspricht.

Die Vertragsparteien erteilen Dr. Günther Fuchs den Auftrag, die Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr vorrangig im Weg einer Selbstberechnung vorzunehmen oder subsidiär den Grunderwerb im Weg einer Abgabenerklärung anzuzeigen; gleichzeitig wird bestätigt, dass dieser Vertrag alle die grunderwerbsteuerlichen Grundlagen für die Selbstberechnung bzw. Anzeige enthält und deren Richtigkeit und Vollständigkeit hiermit bestätigt wird.

7. Immobilienertragsteuer

Die jeweiligen Trennstücke stehen nicht im Betriebsvermögen einer der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien sind über die Immobilienertragsteuer nach § 30b EStG informiert.

X. GRUNDBUCHSEINTRAGUNGEN

Die Parteien erteilen die Einwilligung zur Durchführung der Teilung gemäß dem Teilungsplan der Vermessung Fuchs-Stolitzka & Partner ZT GmbH, Geschäftszahl 5366 vom 30.04.2021, sodass im Grundbuch über die Katastralgemeinde 01905 Preßbaum eingetragen werden kann:

die lastenfreie Abschreibung des Trennstücks 1 und Zuschreibung zur EZ 1704 der KG 01905 Preßbaum unter Einbeziehung in das GSt. 388

die lastenfreie Abschreibung des Trennstücks 2 und Zuschreibung zur EZ 1704 der KG 01905 Preßbaum unter Einbeziehung in das GSt. 388

die Einbeziehung des Trennstückes 3 in das GSt. 245/18 der EZ 665

die lastenfreie Abschreibung des Trennstücks 4 und Zuschreibung zur EZ 665 unter Einbeziehung in das GSt. 245/18

Pressbaum, 14.07.2021

.....
Bürgermeister	Irene Eder- Roopra
.....
Stadtrat	Dipl.-Ing. (FH) Sanjit Roopra
.....
Gemeinderat	Gemeinderat

Beilagen:

Tauschvertrag, Anerkennungserklärung, Grundbuchsauszüge

Entscheidung:
Dafür: einstimmig

zu Top 10 – Pfalzbergstraße- Vertrag ÖBF AG

Sachverhalt (vorbereitet von Bgm. Schmidl- Haberleitner/ Schindlecker)

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum hat in seiner Sitzung am 13.05.2020 den Beschluss gefasst, laut Teilungsplan GZ 1486 vom 06.12.2019, der Vermessung Dipl. Ing. Albin Rentenberger BA, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 1020 Wien, Castellezgasse 29,

1. die Pfalzbergstraße ins öffentliche Gut zu übernehmen und diese gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz verbüchern zu lassen.
2. die Zufahrt zum Gasthaus Steinerhof ins öffentliche Gut zu übernehmen und diese gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz verbüchern zu lassen
(Beitragsgemeinschaft mit Herrn Kurt und Frau Sigrid Neusser wird gebildet.
Bau und Erhaltung: Kurt und Sigrid Neusser
Winterdienst: Stadtgemeinde Pressbaum)
Die Pfalzbergstrasse soll als Naturstraße erhalten bleiben.

Für die ÖBF AG ist die Benützung der Pfalzbergstraße mit voller Tonnage (im Rahmen der STVO) von großer Bedeutung. Dasselbe gilt für die Stichstraße/ Zufahrt zum Steinerhof.

Eine Tonnagebeschränkung des unteren Abschnitts der Pfalzbergstraße (von Pfalzauerstraße bis erster „Links-Serpentine“) aufgrund geologischer Instabilität geht für die ÖBF AG in Ordnung, die ÖBF AG und deren Berechtigten können über die Forststraße ausweichen. Ein jährlicher Sanierungsbeitrag i.H.v. EUR 1.500,-- wird seitens der ÖBF AG der Stadtgemeinde Pressbaum im Gegenzug angeboten.

Folgender Vertrag wurde seitens der ÖBF AG vorbereitet:

VERTRAG

abgeschlossen zwischen der
Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10 - 12, kurz „ÖBf AG“ genannt, vertreten durch den Forstbetrieb Wienerwald, Pummergasse 10 - 12, 3002 Purkersdorf, und der
Stadtgemeinde Pressbaum, Hauptstraße 58, 3021 Pressbaum, kurz „Gemeinde“ genannt:

Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags sind

- A. die sogenannte „Pfalzbergstraße“. Die Straße befindet sich zum Teil auf von der ÖBf AG verwalteten Grundflächen der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste). Es ist geplant, die Straße (GSTNR 23/1, 23/3, 23/5, 23/8, 24/6, 34/4, 36/1, 162/43, 162/90, 162/99, 233, 234 und 235, alle EZ 352, KG 01904 Pfalzau sowie GSTNR 217/1, 230, 359/2

Gemeinderatssitzung 2021-07-14 – öffentlicher Teil

und 392, alle EZ 2350 KG 01905 Pressbaum) im Rahmen eines Verfahrens nach § 15 LiegenschaftsteilungsG ins Eigentum der Gemeinde zu übertragen.

B. die Stichstraße/ Zufahrt zum Steinerhof, auf von der ÖBf AG verwalteten Grundflächen der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) 23/8, 23/3 und 23/1, alle EZ 352, KG 01904 Pfalzau. Im Rahmen eines Verfahrens nach § 15 LiegenschaftsteilungsG soll diese ins Eigentum der Gemeinde übertragen werden.

Derartige Abtretungen erfordern noch einen Gremialbeschluss der ÖBF AG – dieser ist allerdings noch ausständig.

Die Pfalzbergstraße und die Stichstraße/ Zufahrt zum Steinerhof sind im beigehefteten Lageplan dargestellt.

Straßenerhaltungsbeitrag

Die ÖBf AG leistet für die Erhaltung der Pfalzbergstraße einen Beitrag von pauschal EUR 1.500,-- netto pro Jahr an die Gemeinde. Dieser Betrag wird mit dem VPI 2015, Basis Monat November 2020, wertgesichert und ist bis 15. Jänner eines jeden Jahres nach Rechnungslegung durch die Gemeinde an diese zu bezahlen. Festzuhalten ist, dass der seitens der ÖBf AG geleistete Erhaltungsbeitrag ausschließlich für die Zwecke der Erhaltung (Wiederherstellung) einschließlich Winterdienst der Pfalzbergstraße verwendet werden darf.

Sollte der Erhaltungsbeitrag i.H.v. EUR 1.500,-- nicht in einem Kalenderjahr aufgebraucht werden, ist der verbleibende Betrag im darauffolgenden Jahr heranzuziehen. Dementsprechend reduziert sich der Pauschalbetrag im darauffolgenden Jahr. Ein höherer Betrag als die vereinbarten EUR 1.500,-- kann der ÖBF AG nicht vorgeschrieben werden, alle darüber hinausgehenden Beträge zur Erhaltung und Instandsetzung (einschließlich Winterdienst) gehen zulasten der Gemeinde.

Bestimmungen zur Erhaltung/Schneeräumung

Erhaltungsarbeiten werden durch die Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte durchgeführt.

Die Pfalzbergstraße und die Stichstraße/ Zufahrt zum Steinerhof kann von der ÖBf AG oder von ihr beauftragten Dritten, Vertragskunden bzw. die im Interesse der ÖBF AG tätig sind weiterhin uneingeschränkt, insbesondere mit Holztransporten sowie forstlichen Spezialfahrzeugen bis zum für öffentliche Straßen allgemein geltenden höchstzulässigen Gesamtgewicht, befahren werden. Die Gemeinde ist nicht berechtigt, dieses Recht (z.B. durch Verhängung einer Tonnage-Beschränkung) einzuschränken. Eine Ausnahme stellt lediglich der Bereich zwischen der Pfalzauer Straße und der ersten Linkskurve (ca. 600 lfm) dar. Hier können aufgrund der instabilen geologischen Verhältnisse Tonnagebeschränkungen verhängt werden. Die ÖBF AG verfügt für diesen Bereich über eine Alternativstrecke, die allerdings nur für die ÖBF AG und deren Berechtigte zur Verfügung steht.

Aufschiebende Bedingung

Dieser Vertrag wird mit einer aufschiebenden Bedingung abgeschlossen, die dann eintritt, wenn die in Punkt 1 genannten Liegenschaften „Pfalzbergstraße“ und die Stichstraße/ Zufahrt zum

Steinerhof im Zuge des §15 LTG-Verfahrens grundbücherlich eingetragen wurden (Übertragung ins Öffentliche Gut).

Dauer

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Datenschutzerklärung und Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Gemeinde (als Betroffener) nimmt hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, das sind Name/Firma, Anschrift, Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DSGVO, durch die Österreichische Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, Pummergasse 10-12, FN 154148p (Landesgericht St. Pölten als Handelsgericht), als Verantwortliche erfolgt. Die Verantwortliche hat einen Datenschutzbeauftragten bestellt, welcher unter datenschutzbeauftragter@bundesforste.at erreichbar ist.

Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen Ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt),

Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.

Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an die ÖBf AG als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird datenschutz@bundesforste.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu.

Vertragsausfertigung

Beide Vertragspartner erhalten je eine Gleichschrift dieses Vertrags.

Datum und Unterschriften:

Herr Bgm. Schmidl- Haberleitner stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Pressbaum möge den vorliegenden Vertrag mit der ÖBF AG beschließen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: StR Auer, Bgm. Schmidl-Haberleitner,

zu Top 11 – Sondernutzungsverträge Land NÖ für Wasserleitungsbau

Sachverhalte (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund /W.Dibl)

1. Hauptstraße – Kreisverkehr bis Kreuzung Haitzawinkel

Für die geplanten Arbeiten an der öffentlichen Wasserleitung im gegenständlichen Bereich der Hauptstraße ist ein Sondernutzungsvertrag abzuschließen.

Ein Teil der Arbeiten ist bereits an die Kontrahentenfirma Braunias beauftragt (Umsetzung Juli 2021) und die restlichen Arbeiten sollen mit den Bauarbeiten zum neuen Radweg einher gehen.

Der diesbezügliche Vertrag liegt zur Gegenzeichnung vor (Beilage).

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Sondernutzungsvertrag mit der NÖ
Straßenverwaltung zur Verlegung der öffentlichen Wasserleitung zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

2. Dürrwienstraße 11

Für die geplanten Arbeiten an der öffentlichen Wasserleitung, Errichtung eines neuen Hausanschlusses, ist im gegenständlichen Bereich der Dürrwienstraße ein Sondernutzungsvertrag abzuschließen.

Die Arbeiten sind bereits an die Kontrahentenfirma Braunias beauftragt. Der diesbezügliche Vertrag liegt zur Gegenzeichnung vor (Beilage).

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge dem Sondernutzungsvertrag mit der NÖ Straßenverwaltung zur Verlegung der öffentlichen Wasserleitung zustimmen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Abstimmung findet ohne StR Renner statt.

zu Top 12 – Auftragserteilung Hochwasser-Projektstudie

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund / Renate Matzinger / W. Dibl)

Nach einem lokalen Hochwasserereignis am 02.05.2018 wurde ein Verbauungsansuchen durch die Gemeinde Pressbaum gestellt.

Am 23.10.2019 wurde vereinbart, dass auf Basis einer "Prioritätenreihung" die Maßnahmen am Pfalzauerbach prioritär und mittels (Einzel-) Projekte umgesetzt werden sollen.

Planungsziel und Planungsgrundgedanke:

Schutz des Siedlungsgebietes v.a. durch Hochwasserretention. Dazu soll an geeigneten Stellen ein entsprechendes Rückhaltebecken errichtet werden. Zusätzliche lineare Maßnahmen sind je nach Erfordernis im geringen Umfang angedacht.

Für die Planung der Retentionsmaßnahmen sind zur Beurteilung der Standorte (1x Graben vom Pfalzberg, 1 x Fellingbach und 1 x Dreikohlstättengraben) im Vorfeld Untergrunderkundungen notwendig die über ein Vorprojekt abgewickelt werden sollen.

Maßnahmen (Überblick):

- geotechnische Untersuchungen (3 Standorte) € 72.030,00
- Regie und Unvorhersehbares €

12.970,00Für diese € 85.000 wurde folgende Finanzierung

vereinbart:

Bund	60 % (€ 51.000)
Land NÖ	15 % (€ 12.750)
Stadtgemeinde Pressbaum	25 % (€ 21.250)
Gesamt	100 % (€ 85.000)

Aus der erstellten Vorstudio durch die Wildbach- und Lawinenverbauung ist vorerst nur der Bereich Pfalzauerbach geblieben und die Retentionsbecken aus der Vorstudie auf ihre geologische Durchführbarkeit untersucht werden sollen.

Bedeckung ist unter 1/633000-770000 Wildbachverbauung
gegeben

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Beauftragung an die Wildbach- und Lawinenverbauung zur Durchführung des Vorprojektes im Bereich des Pfalzauerbaches mit 25%igem Anteil im Ausmaß von € 21.250 beschliessen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: StR Kalchhauser, Vizebgm. Sigmund, GR Fahrner, Bgm. Schmidl-Haberleitner, GR Dr. Großkopf,

StR Brandstetter verlässt die Sitzung.

zu Top 13 – Vertrag EVN E-Ladestation / Standort Haitzawinkel

Sachverhalt (vorbereitet von Vizebgm. Sigmund / Werner Dibl)

Neben der Errichtung der E-Ladestation selbst – StR Beschluss vom 16.6.2021 – ist es beabsichtigt mit der EVN einen diesbezüglichen Betreibervertrag abzuschließen. Im besten Falle ist eine Rückvergütung an den Eigentümer (Stadtgemeinde) zu erwarten.



EVN Energievertrieb GmbH & Co KG | EVN Platz | 2344 Maria Enzersdorf

Stadtgemeinde Pressbaum
Hauptstr. 58
3021 Pressbaum

Kundenservice
Herr Dipl.-Ing. MBA Christian Sibitz
Telefon: +43 2236 200 - 125 56
E-Mail: christian.sibitz@evn.at

Kundennummer:	10472598
Angebotsnummer:	SEMOB-2021-0130-10472598
Angebotsdatum:	18.12.2020
Gültig bis:	17.07.2021

Angebot Ladestationservice
für Standort n.n.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns Ihnen ein Angebot für die Datenanbindung Ihrer Ladeinfrastruktur, zur Verrechnung der Ladevorgänge an dessen Nutzer sowie zum Betrieb und zur Instandhaltung Ihrer Anlage zu machen. Unser Angebot umfasst die im Leistungsumfang beschriebenen Positionen.

Um dieses Angebot anzunehmen, schicken Sie es unterschrieben per E-Mail oder Post an uns zurück. Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns einfach an oder schreiben Sie uns ein E-Mail an emobil@evn.at.

Freundliche Grüße

EVN Energievertrieb GmbH & Co KG

Beilagen

AGB für die Lieferung und Montage von beweglichen Sachen sowie Beratungsleistungen der EVN

Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG

Tarifübersicht an EVN Strom-Tankstellen

ATEVDLES



EVN Energievertrieb GmbH & Co KG | EVN Platz | 2344 Maria Enzersdorf | E-Mail: info@evn.at | www.evn.at
Sitz der Gesellschaft: 2344 Maria Enzersdorf | Registriert: Landesgericht Wr. Neustadt | FN 221804 h | UID: ATU54073005
Komplementär: ENERGIEALLIANZ Austria GmbH | HG Wien | FN 211838 b | Sitz: Wien
Bankverbindung der EVN AG: BAWAG-PSK | IBAN AT72 6000 0000 0104 9462 | BIC BAWAATWW

Gemeinderatssitzung 2021-07-14 – öffentlicher Teil

Leistungsumfang		USt	Anzahl	Preis/Einheit	Betrag €
Pos.	Artikel				
Servicepaket Standard					
011	<input type="checkbox"/> EVN Ladestation	20 %	1 ST	200,00	240,00
Endkundenverrechnung ab					
Bereitstellung SIM Karte und Datenanbindung an EVN					
Ladestellenmanagement der dafür vorgesehenen Ladestation/en					
Installation der Betreibersoftware					
Freischaltung für die über EVN und via Roaming über deren Roamingpartner registrierten E-Auto-Kundinnen und -Kunden sowie Freischaltung per Handy-App oder Direct Payment					
Verrechnung der Ladevorgänge an Nutzer der Ladeinfrastruktur					
First-Level-Support (EVN Servicehotline Werktags von 7 bis 19 Uhr für Nutzer der Ladeinfrastruktur, Fernhilfe, Fern-/Neustart der Ladeinfrastruktur)					
Laufende Fernwartung der Ladeinfrastruktur					
Veröffentlichung der Ladeinfrastruktur auf Tankstellenfindern und Apps					
Umsatzrückvergütung der Ladungen an der Ladeinfrastruktur					
Jährliche Bereitstellung der Transaktionsdaten					
*Mindestserviceentgelt Netto/Jahr (Details siehe Pkt. „Umsatzbeteiligung des Kunden“ unter „Hinweise zum Angebot“)					

Servicepaket Premium

zusätzlich zu den Leistungen des Servicepakets Standard erhalten Sie folgende Leistungen

021	<input type="checkbox"/> EVN Ladestation	20 %	1 ST		
Endkundenabrechnung ab					
Führung eines Anlagenbuches gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63					
Schutztechnische Überprüfung, Wartung sowie Protokollierung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001					
Veranlassung, Organisation und Koordination von außerplanmäßigen Instandsetzungsarbeiten und Abwicklung von Reparaturmaßnahmen einschließlich aller damit verbundenen administrativen Tätigkeiten und sicherheitstechnischen Überprüfungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage					
Second-Level-Support (Instandsetzung der Ladestation im Störfall)					
*Mindestserviceentgelt Netto/Jahr (Details siehe Pkt. „Umsatzbeteiligung des Kunden“ unter „Hinweise zum Angebot“)					

Gemeinderatssitzung 2021-07-14 – öffentlicher Teil

Pos.	Artikel	USt	Anzahl	Preis/Einheit	Betrag €
------	---------	-----	--------	---------------	----------

Servicepaket Schnelllader

zusätzlich zu den Leistungen des Servicepakets Standard erhalten Sie folgende Leistungen

031	<input type="checkbox"/> EVN Ladestation	20 %	1	ST	
-----	--	------	---	----	--

Endkundenverrechnung ab

Führung eines Anlagenbuches gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63

Schutztechnische Überprüfung, Wartung sowie Protokollierung gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001 durch Hersteller

Veranlassung, Organisation und Koordination von außerplanmäßigen Instandsetzungsarbeiten und Abwicklung von Reparaturmaßnahmen einschließlich aller damit verbundenen administrativen Tätigkeiten und sicherheitstechnischen Überprüfungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage

Second-Level-Support
(Instandsetzung der Ladestation im Störfall)

*Mindestserviceentgelt Netto/Jahr
(Details siehe Pkt. „Umsatzbeteiligung des Kunden“ unter „Hinweise zum Angebot“)

Servicepaket Entstörung

041	<input type="checkbox"/> Entstörung DC-Ladeinfrastruktur	20 %	1	ST	
-----	--	------	---	----	--

Second-Level Störungshotline mit durchgehender 24/7 Erreichbarkeit

Entstörung innerhalb 24 Stunden

*Mindestserviceentgelt Netto/Jahr
(Details siehe Pkt. „Umsatzbeteiligung des Kunden“ unter „Hinweise zum Angebot“)

Hinweise zum Angebot

Leistungen des Kunden

Sofern nicht im Leistungsumfang dieses Angebots enthalten, ist der Kunde für die Einhaltung folgender Punkte verantwortlich:

Servicepaket Standard

- Nennung eines Ansprechpartners vor Ort der im Problemfall durch EVN kontaktiert werden kann und auch Zugang zur Ladeinfrastruktur hat
- Einhaltung sämtlicher behördlicher und gesetzlicher Bestimmungen zur Errichtung und zum Betrieb der Ladeinfrastruktur
- Führung eines Anlagenbuches
- Schutztechnische Überprüfung, Wartung sowie Protokollierung
- Meldung der Ladeinfrastruktur mit Prüfbefund des ausführenden Elektrikers und Datenblatt der Ladeinfrastruktur spätestens vier Wochen nach Errichtung bei der zuständigen Gemeinde

Servicepaket Premium

- Nennung eines Ansprechpartners vor Ort der im Problemfall durch EVN kontaktiert werden kann und auch Zugang zur Ladeinfrastruktur hat
- Übermittlung von Leitungs- und Schaltplänen gemäß ÖVE ÖNORM 8001-6-61 zur Erstprüfung durch EVN
- Meldung der Ladeinfrastruktur mit Prüfbefund des ausführenden Elektrikers und Datenblatt der Ladeinfrastruktur spätestens vier Wochen nach Errichtung bei der zuständigen Gemeinde

Servicepaket Schnelllader

- Nennung eines Ansprechpartners vor Ort der im Problemfall durch EVN kontaktiert werden kann und auch Zugang zur Ladeinfrastruktur hat
- Übermittlung von Leitungs- und Schaltplänen gemäß ÖVE ÖNORM 8001-6-61 zur Erstprüfung durch EVN
- Meldung der Ladeinfrastruktur mit Prüfbefund des ausführenden Elektrikers und Datenblatt der Ladeinfrastruktur spätestens vier Wochen nach Errichtung bei der zuständigen Gemeinde

Allgemeine Bedingungen

Dieses Angebot ist vertraulich. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit Zustimmung der EVN gestattet. Änderungen bzw. Mehrleistungen, die über das vorliegende Angebot hinausgehen, erfordern eine gesonderte Beauftragung.

Die EVN haftet für allfällige direkte und indirekte Schäden im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Dienstleistung nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ist vom Kunden nachzuweisen. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist jedenfalls ausgeschlossen. Soweit in diesem Angebot nicht anders geregelt, gelten überdies die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die diesem Angebot beiliegen. Der Zeitraum zur Erfüllung aller angebotenen Leistungen beträgt 8 Wochen nach Beauftragung.

Weiters sind wir damit einverstanden, dass EVN berechtigt ist, den Vertrag zum Ende jedes Leistungszeitraums auf ein entsprechend befähigtes Unternehmen des Konzerns der EVN AG (FN 72000 h) oder der ENERGIEALLIANZ Austria GmbH (FN 211838 b) mit schuldbeitreitender Wirkung zu übertragen. Hierzu genügt ein gemeinsames Schreiben der EVN und des neuen Vertragspartners vor der Vertragsübertragung.

Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist daher berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden.

Gemeinderatssitzung 2021-07-14 – öffentlicher Teil

Vertragslaufzeit

Die Vereinbarung kommt mit Unterzeichnung und Retourierung der Zweitschrift dieses Angebots sowie nach Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur zustande und ist vorerst auf drei Jahre befristet. Wird sie nicht zum Ablauf der drei Jahre unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist gekündigt, verlängert sie sich um ein weiteres Jahr. Sollte eine Umsiedelung der Ladeinfrastruktur geplant werden, so ist EVN ein Monat vor Umsiedelung zu informieren.

Entgelt

Das Serviceentgelt laut der/den gewählten Position(en) ist wertgesichert gemäß dem von der Statistik Austria verlaublichen Verbraucherpreisindex 2015 oder einem an dessen Stelle tretenden Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni im Jahre des Vertragsbeginns verlaubliche Indexzahl. Das Serviceentgelt verändert sich im selben prozentuellen Ausmaß wie sich die Indexzahl für den Monat der Fälligkeit des Serviceentgelts gegenüber der Ausgangsbasis verändert, wobei Index-Schwankungen bis einschließlich 5 % auf- oder abwärts unberücksichtigt bleiben, jedoch bei Überschreitung die gesamte Änderung voll berücksichtigt wird. Die erste außerhalb des Spielraums von 5 % liegende Indexzahl bildet jeweils die Grundlage der Neuberechnung des Serviceentgelts als auch des neuen Spielraums. Festgehalten wird, dass es aufgrund der vereinbarten Wertsicherung sowohl zu einer Erhöhung als auch zu einer Senkung des Serviceentgelts kommen kann.

Preise Kundenverrechnung

An der Ladeinfrastruktur werden die allgemein gültigen EVN Tarife verrechnet (siehe aktuelle Tarifübersicht laut Beilage).

Die Verrechnungspreise können durch EVN geändert werden. Preisänderungen sind mindestens einen Monat vor der Änderung seitens EVN bekanntzugeben. Der Kunde kann für bestimmte Nutzer eine separate Vereinbarung über die Preise an seiner Ladeinfrastruktur treffen. Darin können entweder gesonderte oder keine Gebühren vereinbart werden. Dazu hat der Kunde die jeweilige Kartennummern der EVN Strom-Tankkarten an EVN bekanntzugeben.

Umsatzbeteiligung des Kunden

EVN sorgt für die Verrechnung der erfolgten Transaktionen auf der Ladeinfrastruktur. Dem Kunden als Eigentümer der Ladeinfrastruktur werden von EVN einmal jährlich die aggregierten Ladedaten zur Verfügung gestellt. Der Kunde hat Anspruch auf 80 % des jährlichen Umsatzes an dessen Ladeinfrastruktur. Dieser Anteil wird einmal jährlich (Stichtag 31. August) dem Kunden als "Umsatzbeteiligung Ladestation" auf die Kontoverbindung,

IBAN: _____

BIC: _____

ausbezahlt. 20 % des jährlichen Gesamtumsatzes der gegenständlichen Ladeinfrastruktur (im Folgenden kurz „EVN-Anteil“ genannt) werden von EVN als jährliches Serviceentgelt einbehalten. Wird das im Leistungsumfang vereinbarte Mindestserviceentgelt mit dem EVN-Anteil nicht erreicht, so wird der Differenzbetrag zwischen EVN-Anteil und Mindestserviceentgelt dem Kunden in Rechnung gestellt. Wird das Mindestserviceentgelt mit dem EVN-Anteil am Gesamtumsatz der gegenständlichen Ladeinfrastruktur erreicht, so findet keine Nachverrechnung statt. Im ersten Jahr wird der Preisansatz für das jährliche Serviceentgelt pro Monat ab dem eingetragenen Endkundenverrechnungsdatum und gemäß der zu betreuenden Anzahl an Ladeinfrastruktur aliquotiert. Als Stichtag für die Endkundenverrechnung wird das eingetragene Datum aus dem Punkt „Leistungsumfang“ herangezogen. Sollte kein Datum angegeben werden, wird jener Tag als Stichtag definiert, an dem der erste Ladevorgang am Aufstellungsort der Ladeinfrastruktur verzeichnet wird. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist das aliquote Mindestserviceentgelt bzw. der EVN-Anteil zum letzten Tag des dem Beendigungszeitpunkt folgenden Monats fällig.

Datenschutz

Nähere Informationen zu Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitungen sowie zu Ihren Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden Sie auf www.evn.at/datenschutz oder können Sie unter der Telefonnummer +43 2236 200 postalisch anfordern. Sie können

Gemeinderatssitzung 2021-07-14 – öffentlicher Teil

sich weiters unter datenschutz@evn.at an unseren Datenschutzbeauftragten sowie an die Österreichische Datenschutzbehörde wenden.

Dieses Angebot können Sie durch die Rücksendung dieses Texts mit Ihrer Unterschrift annehmen. Mit dem Einlegen Ihres Schreibens bei uns kommt der Vertrag auch ohne Unterschrift der EVN Energieertrieb GmbH & Co KG zustande.

Unterschrift Kunde

Ort/Datum

Mit Unterschrift wird die Kenntnisnahme der Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG bestätigt und um Lieferung vor Ablauf der Rücktrittsfrist gemäß § 10 FAGG ersucht.

SFMO8-2021-0130-104/2598

66

Bedeckung: 1/839000 – 728000 Entgelt für sonstige Leistungen – keine Bedeckung

Einnahme: 2/839000 + 829100 sonstige Erträge

Übertragung von 1/522000-457000 auf: 1/839000-728000 Euro 100,--

Vizebgm. Sigmund stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Vertrag mit der EVN als Betreiber der E-Ladestation, Standort Haitzawinkel, beschliessen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Abstimmung findet ohne StR Brandstetter statt.

StR Brandstetter nimmt an der Sitzung wieder teil.

Zu TOP 14 - Neubau Feuerwehrhaus

Sachverhalt: (vorbereitet von Vizebgm. Jutta Polzer/Hajek)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 26.05.2021 folgende Beschlüsse gefasst:

- 1) *Der GR möge beschließen, dass bei Genehmigung die Ausschreibung und Vergabe vom Arbeitskreis durchgeführt wird. Die Ergebnisse sind dem Gemeinderat nachträglich zum Beschluss vorzulegen.*
- 2) *Der GR möge beschließen, dass die ÖBA ohne Ausschreibungsverfahren mittels Markterkundung gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Beschaffungsrichtlinien beauftragt wird.*

Diese Beschlüsse sind aufzuheben und wie folgt abzuändern.

Vizebgm. Polzer stellt folgende Anträge:

Antrag:

Folgende Beschlüsse vom 26.5.2021 sind ersatzlos aufzuheben:

Der GR möge beschließen, dass bei Genehmigung die Ausschreibung und Vergabe vom Arbeitskreis durchgeführt wird. Die Ergebnisse sind dem Gemeinderat nachträglich zum Beschluss vorzulegen.

Der GR möge beschließen, dass die ÖBA ohne Ausschreibungsverfahren mittels Markterkundung gemäß den gesetzlichen Vorgaben und den Beschaffungsrichtlinien beauftragt wird.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: GR Dr. Großkopf,

Antrag:

Die Ausschreibung der Bauleistungen und TGA erfolgt gemäß den Ausschreibungsunterlagen und der daraus resultierenden Auftragsvergabe durch den Gemeinderat von dem Planungsbüro Arch. Pfeil und die Fa. Mahr. Zur Anbotsöffnung werden die Arbeitskreismitglieder sowie die Stadträte eingeladen. Die Vergabe erfolgt nach Prüfung der Angebote und Empfehlung des Arbeitskreises durch den Gemeinderat.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Antrag:

Die Auftragsvergabe der ÖBA wird nach Vorlage und Prüfung der Angebote durch den Arbeitskreis dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, das Projekt Neubau Feuerwehrhaus mit nachstehendem Planungsentwurf umzusetzen. Dieser vorgelegte Entwurf ist Grundlage für die Einreichung und Ausschreibung, ist dem NÖ Feuerwehrlandesverband und dem Land NÖ zur Kenntnis gebracht worden und hebt somit alle Beschlüsse zu früher vorgelegten Projektentwürfen auf. Die positive Abhandlung des Gutachtens zu den vorgelegten Entwürfen durch den NÖ Landesfeuerwehrverband ist bereits eingetroffen.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Antrag:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Planung, Ausschreibung sowie Umsetzung der PV-Anlage aus dem Feuerwehrprojekt herausgenommen wird und die Fa. PKomm mit dem Projekt PV – Anlage mit Bürgerbeteiligung beauftragt wird, vorbehaltlich der rechtlichen Abklärung.

Entscheidung:

Dafür: Mehrheit d. GR

Stimmhaltung: GR Kleinhagauer

Mehrheitlich angenommen

Zeitplan:

Lese-LV bis 03.09.2021 Rückmeldung zu LV von AG, BK, ÖBA bis 10.09.2021
Einarbeitung allfälliger Korrekturen / Veröffentlichung 17.09.2021 Angebotsabgabe
11.10.2021 Prüfung bis 22.10.2021 Leistungsverzeichnisse TGA (E und HLKS+MSR)
Lese-LV bis 08.10.2021 Rückmeldung zu LV von AG, BK, ÖBA bis 15.10.2021
Einarbeitung allfälliger Korrekturen / Veröffentlichung 22.10.2021 Angebotsabgabe
15.11.2021 Prüfung bis 26.11.2021

Derzeitige Kostenaufstellung durch die Fa. StGr – Anpassungen innerhalb der einzelnen Budgetpositionen werden laufend eingepflegt.

Zu Top 15 - Teststraße Location

Sachverhalt (vorbereitet von GR Ing. Anton Strombach)

Die Stadtgemeinde Pressbaum möge eine akzeptable Lösung für COVID 19 Testungen außerhalb des VS Turnsaales finden, so dass der VS Turnsaal von den Kindern und den Vereinen wieder genutzt werden kann.

Die Alternativen für Standorte und die organisatorischen sowie finanziellen Möglichkeiten werden im Ausschuss für GEE unter Leitung des Ausschussvorsitzenden für GEE Herrn Ing. Anton Strombach abgeklärt. Zielsetzung ist die Kostenneutralität zur bisherigen Lösung. Nach der finalen Abklärung bezüglich Refundierung werden die notwendigen Container umgehend von der Stadtamtsdirektion nach Freigabe durch den Bgmst. bestellt.

GR Strombach stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge den Ausschuss für GEE beauftragen, die im Sachverhalt angeführten Ausführungen bzgl. Verlegung der Teststraßen Covid 19 vom Turnsaal der VS Pressbaum incl. Bedeckung und Standort zu prüfen und eine Empfehlung an die Gemeindeverwaltung zur Umsetzung abzugeben. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Umsetzung aufgrund der Empfehlung durchzuführen und dem Gemeinderat im Nachhinein zu berichten.

Entscheidung:

Dafür: Einstimmig

Wortmeldungen: Vizebgm. Jutta Polzer,

Zu Top 16 – Inhaltliche Behandlung von Dringlichkeitsanträgen

Frau / Herrn / Firma

Damen und Herren des Gemeinderates

BearbeiterIn: Dr. Peter Svoboda

e-mail: peter.svoboda@pressbaum.gv.at

Telefon: 02233/522 32-65

Datum: 14.07.2021

Betreff

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 zur Sitzung des Gemeinderates am 14.07.2021 eingebracht von Vzbgmⁱⁿ Jutta Polzer bezüglich der erneuten Verlängerung des Mietvertrages Postbus für das Objekt Bürofläche im EG und Abstellfläche für Postbusse, Hauptstraße 115b auf dem H.E.L.P-Gelände

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Mit Schreiben vom 05.07.2021 ersucht Herr Christian Umlauf von der Verkehrsleitung St. Pölten Postbus um erneute Verlängerung des Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der Österreichischen Postbus AG bis 30.9.2021. Der Österreichischen Postbus AG fehlt noch der positive forstrechtliche Bescheid der BH St. Pölten für die neuen Abstellplätze in der Dürrwien. Das Wasserrechtsverfahren ist ebenfalls im Laufen. Aus diesem Titel erwartet die Österreichische Postbus AG im Abstimmung mit dem Sachverständigen des Landes NÖ, dass wahrscheinlich kleinere Korrekturen an der befestigten Fläche in der Dürrwien vorgenommen werden müssen. Diese sollen zeitnah in Auftrag gegeben werden.

Die Vizebürgermeisterin stellt den Antrag auf Dringlichkeit.

Die Vizebürgermeisterin:

Vzbgmⁱⁿ Jutta Polzer

Verlängerung des Mietvertrages mit der Österreichischen Postbus AG auf dem H.E.L.P.-Gelände bis 30.09.2021

Sachverhalt (vorbereitet von Vzbgmⁱⁿ Polzer/Svoboda)

Mit 30.06.2021 ist der Mietvertrag der Österreichischen Postbus AG mit der Stadtgemeinde Pressbaum für das Objekt „Büromöglichkeiten im EG und eine Abstellfläche für Postbusse, Hauptstraße 1115b, 3021 Pressbaum“ auf dem H.E.L.P.-Gelände ausgelaufen. Aufgrund der ausstehenden forst- und wasserrechtlichen Bescheide ersucht Herr Christian Umlauf mit Schreiben vom 05.07.2021 um eine erneute Verlängerung des Mietvertrages bis 30.9.2021 (in der Beilage).

Sehr geehrter Herr Dr. Svoboda,

erneut ersuchen wir höflich um Verlängerung des bestehenden Mietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Pressbaum und der Österreichischen Postbus AG bis Ende September 2021.

Der neue Mietvertrag des bestehenden Abstellortes (Verlängerung bis Ende Juni) liegt diesem Schreiben bei!

Vielen Dank im Voraus für Ihre diesbezüglichen Bemühungen!

Mit freundlichen Grüßen

Christian Umlauf, BSc
Verkehrsleitung St. Pölten
Verkehrsleiter

Österreichische Postbus Aktiengesellschaft
3100 St. Pölten, Wiener Straße 125
Tel. +43 2742 252376-33
Mobil +43 664 624 32 58
christian.umlau@postbus.at
www.postbus.at

FN 195030 i, HG Wien | UID: ATU49666106

Diese Nachricht könnte vertrauliche Informationen enthalten. Sind Sie nicht der richtige Empfänger, so informieren Sie bitte den Absender und löschen Sie diese Nachricht. Die unbefugte Nutzung oder Weitergabe dieser Nachricht ist nicht erlaubt.

Klassifikation: TLP gelb (Adressatenkreis)

Klassifikation: TLP gelb (Adressatenkreis)

Gemeinderatssitzung 2021-07-14 – öffentlicher Teil

Vizebgmⁱⁿ Polzer stellt den

Antrag:

Der Gemeinderat möge der Verlängerung des Mietvertrages mit der Österreichischen Postbus AG auf dem H.E.L.P-Gelände bis zum 30.09.2021 zustimmen.

Entscheidung:

Dafür:

Dagegen:

Stimmenthaltungen:

Zu Top 17 – Berichte

Bgm: Petition Brosig Grundstück

Vizebgm Polzer: Charity Veranstaltung mit Zwischenstopp in Pressbaum am 24.7.2021 um 12 Uhr am Kirchenplatz, werden ca 2-3 Stunden im Pressbaum sein und hoffen, dass viele Spenden eingesammelt werden.

GR Dr. Großkopf: PKomm Jahresbericht –wird erst mit Ende August vorgelegt

GR Reinthaler: Wadpass läuft seit Ende Juni, 33 Betriebe aus Pressbaum sind dabei.

Der Bürgermeister schließt die Sitzung um 19:48 Uhr

V.g.g.

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin:

.....
Josef Schmidl-Haberleitner

.....
Evelyn Stattin

Die Protokollprüfer:

.....
(ÖVP) Mag. Ulrich Grossinger

.....
Christine Leininger (DIE GRÜNEN)

.....
StR Alfred Gruber (SPÖ)

.....
Wolfgang Kalchhauser (WIR!)

.....
GR Anna-Leena Krischel bakk.phil (FPÖ)